



Reglement über die Verleihung des Klara-Landau-Preis für Chancengleichheit der Medizinischen Fakultät

(vom 03.04.2023)

Der Fakultätsvorstand beschliesst:

§ 1 Zweck

- 1 Mit dem «Klara-Landau-Preis für Chancengleichheit der Medizinischen Fakultät» werden Personen, Vereine sowie Teams ausgezeichnet, die die Chancengleichheit zwischen den Geschlechtern an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich im Sinne der Ziele des Aktionsplans Chancengleichheit 2022-2026 voranbringen.
- 2 Der Preis wird als eines von vielen Instrumenten der Chancengleichheitskommission MeF im Rahmen des Aktionsplans Chancengleichheit 2022-2026 gesehen, um die Weiterentwicklung der Chancengleichheit an der Medizinischen Fakultät zu unterstützen.
- 3 Der «Klara-Landau-Preis für Chancengleichheit der Medizinischen Fakultät» wird zweijährlich von der Chancengleichheitskommission MeF verliehen.

§ 2 Kriterien für eine Nominierung

- 1 Der Preis wird für innovative und nachhaltige Leistungen vergeben.
- 2 Natürliche Personen, Vereine sowie Teams, können nominiert werden oder sich selbst nominieren. Nominiert werden können:
 - Studierende der Medizinischen Fakultät,
 - Mitglieder des Mittelbaus der Medizinischen Fakultät,
 - Mitglieder des Administrativ Technischen Personals der Medizinischen Fakultät,
 - Professor:innen und Dozierende der Medizinischen Fakultät,
 - von der UZH akkreditierte Vereine oder Gruppierungen mit Bezug zur Medizinischen Fakultät.
- 3 Ausgezeichnet wird bereits erfolgtes Engagement, das nicht weiter als maximal fünf Jahre zurück liegt.

§ 3 Jury

- 1 Die Jury setzt sich aus allen Mitgliedern der Chancengleichheitskommission der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich zusammen.

§ 4 Antrag auf Auszeichnung

¹ Jede oder jeder Angehörige der Medizinischen Fakultät ist berechtigt, einen Antrag auf die Auszeichnung einer Person, eines Vereins oder eines Teams mit dem «Klara-Landau-Preis für Chancengleichheit der Medizinischen Fakultät» zu stellen.

² Der Antrag ist bis 3 Wochen vor dem Datum der dritten Sitzung der Chancengleichheitskommission MeF im Jahr (i.d.R. im September oder Oktober; genaues Datum wird auf Webseite MeF bekannt gegeben) in Textform (2-3 Seiten) und als Kurzvideo (1-3 Minuten) bei der Chancengleichheitskommission MeF einzureichen.

³ Der Antrag enthält:

- a) eine Vorstellung des Engagements der Person, des Vereins oder des Teams sowie
- b) einen Beschrieb der auszuzeichnenden Leistung mit klar ersichtlichem Bezug auf den Aktionsplan Chancengleichheit 2022-2026.

§ 5 Preisverleihung

¹ Die Jury entscheidet an ihrer dritten Sitzung der Chancengleichheitskommission MeF im Jahr (i.d.R. im September oder Oktober) durch Abstimmung, welche Person, welcher Verein oder welches Team den Preis erhält. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

² Die Jury fasst ihren Entscheid mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

³ Alle zwei Jahre wird jeweils eine Person, ein Verein oder ein Team ausgezeichnet.

⁴ Eine Person, ein Verein oder ein Team wird nur einmal ausgezeichnet.

⁵ Der Entscheid der Jury ist abschliessend und muss nicht begründet werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

⁶ Die ausgezeichnete Person, der ausgezeichnete Verein oder das ausgezeichnete Team wird an der vierten Sitzung der Chancengleichheitskommission MeF im Jahr (i.d.R. im Dezember) eingeladen und erhält eine Urkunde. Ausserdem wird die ausgezeichnete Person, der ausgezeichnete Verein oder das ausgezeichnete Team in der Fakultätsversammlung verkündet, die der dritten Sitzung der Chancengleichheitskommission nachfolgt.

§ 6 Preisgeld

¹ Das Preisgeld in der Höhe von CHF 5'000.- steht der ausgezeichneten Person oder dem Verein zu. Bei Auszeichnung eines Teams wird das Preisgeld zu gleichen Teilen auf die Teammitglieder aufgeteilt.

²Der Stelle Chancengleichheit und Nachwuchsförderung des Dekanats der Medizinischen Fakultät obliegt die Auszahlung des Preisgeldes.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 16.06.2023 in Kraft.

Version 13.04.2023